

Präsident: Ich habe zu erinnern, daß meine Fragestellung darin bestand, ob die Kammer gemeint sei, der 3. Deputation diesen Gegenstand zu überreichen, und zwar mit dem Anhang: mit Zuziehung der 2. und 1. Deputation. Dagegen ist im Wesentlichen Nichts eingewendet worden; allein es ist darauf angetragen worden, die Frage zu scheiden. Ich würde folgende Fragestellungen nun vorschlagen, um zu hören, ob sie bei der Meinungsverschiedenheit der Kammer genügen, und die Fragestellung selbst scheiden, um Jedem vollständig Gelegenheit zu geben bei der Abstimmung seinen besondern Ansichten zu folgen; so, daß ich die Kammer fragte: 1) Soll der Gegenstand der 3. Deputation zugewiesen werden? 2) Soll die Anweisung von der Kammer erfolgen, daß dieselbe mit der 2. Deputation zu conferiren habe? und 3) soll sie, wenn es Gesetzgebungs-Gegenstände betrifft, mit der 1. zu conferiren haben?

Abg. v. Beyßer: Ich sollte meinen, daß es von dem Vorstande der 3. Deputation abhängen wird, wenn er es für nöthig findet, sich mit den andern Deputationen in Communication zu setzen. Eine Fragestellung scheint also gar nicht nöthig.

Präsident: In der §. 109. der Landtagsordnung ist der Kammer ausdrücklich vorbehalten, daß sie einen Gegenstand zu einer Deputation mit dem Anhang reichen könne, daß dieselbe mit einer andern zusammentreten müsse. Es ist also der Kammer das Recht zugestanden, daß sie diese Bedingung machen könne; dagegen im 2. Satz der §. 109. ist gesagt: „findet eine Deputation, daß ein ihr allein zugewiesener Gegenstand zu einer gemeinschaftlichen Behandlung mit andern geeignet sei, so hat der Vorstand solches dem Präsidium anzuzeigen, damit dieser den Hinzutritt der Letztern veranlasse.“ Sonach ist die Zuziehung fakultativ, und es also durchaus nicht wider die Verfassung, wenn die hohe Kammer sich bestimmt, einen dergleichen Anhang zu machen. Besonders, da ich selbst die Ehre habe, Vorstand der Deputation zu sein, welche hierbei concurrirt, so bin ich der Meinung und finde mich um so mehr dazu aufgefordert, daß man der Kammer das Recht bewahre, welches ihr in einzelnen Fällen einmal zusteht.

Abg. v. Thielau: Ich erwähne hierbei, daß, wenn über die Fragestellung abgestimmt wird, so würde ich mir noch bei der 2. Frage das Wort erbitten.

Vizepräsident D. Haase: Ich würde nur noch darauf antragen, eine 4. Frage zu stellen, daß, wenn die Sache Verfassungs-Gegenstände und Finanz-Gegenstände in sich fasse, die Deput. mit der 1. und 2. gemeinschaftlich zusammentrete.

Präsident: Es scheint mir, als ob Niemand über die Fragestellung Etwas mehr zu erwähnen habe. Ich frage nun, ob die Kammer gemeint sei, daß der Gegenstand der 3. Deput. zugewiesen werde? Diese Frage wird einstimmig bejaht.

Abg. v. Thielau: Da die Kammer sich nun hierüber entschieden hat, so scheint es mir nun zweckmäßig zu sein, nicht

darauf einzugehen, hierbei noch einen Anhang zu machen. Ich halte ihn nicht für nöthig, denn ich glaube, die 3. Deputation besteht aus Männern, welche selbst beurtheilen werden, ob sie hierüber mit der 2. oder 1. Deputation in Communication zu treten haben werden. Ich sollte glauben, wir würden das der Deputation ganz überlassen können. Sie wird finden, ob es zweckmäßig sei oder nicht, denn es läßt sich nicht voraussehen, ob die Sache wichtige Gesetzgebungs- oder Finanz-Gegenstände enthalte, und man wird dies dem Ermessen der Deputation überlassen können.

Abg. D. v. Mayer: Ich glaube, es ist möglich, daß wir einen weitem Beschluß hierüber ausgesetzt sein lassen. Die 3. Deputation ist zusammengesetzt aus Männern, von denen sich wohl unbezweifelt erwarten läßt, daß sie dem Geschäfte gewachsen sein werden. Ich muß bemerken, daß der Kammer eigentlich gar kein Gesetzentwurf vorliegt, sondern nur ein hohes Dekret in Antwort auf die ständischen Anträge. Die aus dem letztern hervorgegangene Verordnung ist vielmehr bereits im Gesetzblatte publizirt, und es kann sich nur allenfalls noch fragen, ob die Stände hierbei Erinnerungen zu machen haben. Diese aber würden wiederum vor die 3. Deputation gehören, welche in Hinsicht auf ständische Anträge das Organ der Kammer ist. — Ein Finanz-Gegenstand liegt jetzt noch nicht vor, denn so viel ich mich erinnere, ist zwar in dem ständischen Antrage vom vorigen Landtage allerdings implicite eine Bewilligung enthalten gewesen, allein da der Antrag selbst durch beide Kammern gegangen ist, so ist auch dadurch die Bewilligung schon von den vorigen Ständen beschlossen worden. In der Sache selbst aber hat sich seitdem Nichts geändert. Aus diesen Gründen halte ich die 3. Deputation wohl befähigt, diese Angelegenheit im Interesse der Kammer befriedigend zu lösen.

Präsident: Es findet noch eine Verschiedenheit der Meinung in der Kammer statt, ob die 3. Deputation mit den übrigen Deputationen zu communiziren habe oder nicht. Vielleicht würde sich die Sache erledigen, wenn ich zuerst eine Prinzipfrage stellte und zwar darauf: „Ob die Kammer im vorliegenden Falle von dem in der §. 109. der Landtagsordnung befindlichen Rechte Gebrauch machen wolle, die Deputation selbst anzuweisen, daß sie mit den übrigen Deputationen zusammentrete?“ Wird von 54 gegen 6 Stimmen verneint.

Der Präsident bemerkt hierauf, die 3. Deputation würde sich zur Pflicht machen, in dieser Angelegenheit dessenungeachtet sich mit den betreffenden Deputationen in Verbindung zu setzen, wenn sie dazu Veranlassung finde.

(Beschluß folgt.)

Verichtigung. Die in Nr. 33. d. Bl. S. 431. am Ende der 1. Spalte angeführten Äußerungen sind nicht vom Bürgermeister Ritterstädt, sondern vom Mitgliede v. Weik ausgegangen.